

18/SN-348/ME  
Von:

MD-531-2/94

Wien, 2. März 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes  
gegen pornographische Kinder-  
und Gewaltdarstellungen und  
zum Schutz der Jugend vor  
Pornographie (Pornographie-  
gesetz);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dok. GESETZENTWURF	
Zl.	B - GE/19
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

**MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer

**40 00-82123****MD-531-2/94****Wien, 2. März 1994**

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
gegen pornographische Kinder-  
und Gewaltdarstellungen und  
zum Schutz der Jugend vor  
Pornographie (Pornographie-  
gesetz);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme**

**zu GZ. 701.011/12-II 2/94**

**An das  
Bundesministerium für Justiz**

**Auf das do. Schreiben vom 8. Februar 1994 beeckt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den  
im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.**

**Das Amt der Wiener Landesregierung regt jedoch noch an,  
in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach  
eine geeignete Begutachtungseinrichtung nach dem Vorbild  
der im Filmbereich bestehenden Bewertungskommissionen ge-  
schaffen wird.**

**Dadurch bestünde die Möglichkeit, schon vor dem In-Verkehr-  
Setzen von Medienprodukten grundlegende Bewertungen vorzu-  
nehmen. Die dann tatsächlich durch die Strafbestimmungen  
des Gesetzes erfaßten Medienprodukte könnten auf diese Weise  
sicherlich reduziert werden.**

- 2 -

Für die Schaffung einer solchen Einrichtung spricht auch die Tatsache, daß sich z.B. Spielfilme, die für die öffentliche Vorführung in Kinos vorgesehen sind, oft wesentlich von Video-Fassungen unterscheiden, in denen häufig Szenen mit brutalisierendem oder pornographischem Inhalt weit intensiver dargestellt sind als in der Kinofassung.

Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang allenfalls, ob bereits vorhandene Einrichtungen im Filmbereich mit dieser Aufgabe betraut werden könnten.

Im Falle der Berücksichtigung einer solchen Institution, ähnlich der "Freiwilligen Selbstkontrolle" in Deutschland, erscheint jedoch eine entsprechende gesetzliche Verankerung erforderlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat